

Gemeindevertretung

**Protokoll zur 07. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad
Dierhagen am 26.02.2025**

Tagungsort: Haus des Gastes Ostseebad Dierhagen
Beginn der Sitzung: 19:00
Ende der Sitzung: 21.06 Uhr
Beschluss- Nr. 2-004/2025- 2-009/2025

gez. L. Gottschalk
 gez. Ch. Müller gez. M. Scholz
 Bürgermeisterin Protokollant

Anwesenheit

anwesend

Frau Christiane Müller
 Herr Frank Albrecht
 Herr Mirco Behrend
 Frau Silke Bretzke
 Herr Guido Keil
 Herr Falko Kriegsheim
 Herr Cornell Kuithan
 Herr Kay Mittelbach
 Herr Andreas Müller
 Herr Dr. Steffen Schmidt
 Herr Friedrich Joachim Schweitzer
 Herr Andreas Sommer
 Herr Jens Wachholz

Gäste: Frau Mildahn, Herr Kühl (Kurdirektor)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse aus dem geschlossenen Teil der letzten Gemeindevertreterversammlung sowie über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 3 Berichte der Vorsitzende der Ausschüsse
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Fragen der Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin
- 6 Bestätigung oder Änderung des Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 7 Protokollkenntnisnahme der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils
- 8 Antrag von dem Gemeindevertreter Herrn Dr. Schmidt
- 8.1 Entwicklung von Maßnahmen zur Beseitigung des strukturellen Haushaltsdefizits der Gemeinde Dierhagen
- 9 Satzung zur Aufhebung und Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-050/25
- 10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung) der Freiwilligen Feuerwehr Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-051/25

- 11 Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-052/25
- 12 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
Vorlage: 2-053/25
- 13 Neufassung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-054/25
- 14 Termine / Informationen / Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung, unter Einhaltung der Ladungsfrist, einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Die Bürgermeisterin stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war nach Zahl der erschienenen Mitglieder 13 von 13 – beschlussfähig.

2 Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse aus dem geschlossenen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung sowie über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse aus dem geschlossenen Teil:

- Ablehnung eines Kaufantrages zugunsten der Gemeinde
- Weiterer Kaufantrag zurückgewiesen aufgrund von fehlenden Informationen
- Bauangelegenheiten aus dem Bauausschuss
- Erläuterung zu einer Fragestellung aus der Einwohnerfragestunde der letzten Gemeindevertretersitzung
 - o Frau Müller erklärt, dass das Schreiben von Herrn Retzlaff an das Amt übergeben wurde und der darin enthaltene Sachverhalt aufgegriffen wurde, eine Eingangsbestätigung ist nicht ergangen. Weiter weist Frau Müller darauf hin, dass Anliegen, Anträge o.ä. an das Amt in Born geschickt werden sollten und nicht in den privaten Briefkasten der Bürgermeisterin gehören.

Bericht der Bürgermeisterin über Beschlüsse aus dem geschlossenen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung und wichtige Angelegenheiten:

- Bundestagswahlen 2025
 - o Keine besonderen Vorkommnisse im gesamten Amtsbereich
- Kreisstraße ab Montag gesperrt, Anlieger werden frühzeitig vom Bauunternehmen informiert
 - o 1. Bauabschnitt bis zum Kino, soll Anfang April fertiggestellt werden
 - o 2. Bauabschnitt bis Strandhotel Fischland

- Zufahrt über Neuhaus oder Wiesenweg
- Abnahme von Bäumen in der Kirchstraße in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde, da diese die Gehwege hochgezogen und teilweise bis in die Fundamente der Anlieger gewachsen sind
- Hinweis auf Ortsgestaltungssatzung
 - zu hohe Einfriedung einiger Grundstücke
 - Werbetafeln die größer sind als 1 m²

Baumaßnahmen

- Bauarbeiten am Hafen ruhen derzeit aufgrund von Frost und Krankheit
- Planerwechsel
- Bauarbeiten an der Außenanlage MFH verzögert sich durch Frost, geht ab nächste Woche wieder weiter
- Kita - Bauantrag für Containerbau kann demnächst gestellt werden

3 Berichte der Vorsitzende der Ausschüsse

Ausschuss für Oberflächenentwässerung und Gräben mit Sitzung vom 20.02.2025 – Vorsitzender: Herr Wachholz

- Bericht über Fertigstellung und Bauabnahme des Bauvorhabens Feldweg / Kiebitzweg durch Herrn Michaelis vom Amt
 - Gewährleistung läuft bis 2029
- Informationen über aktuelle Baumaßnahmen
 - Herr Michaelis legte die Pläne zur Entwässerung des MFH vor
 - TÖB Anfrage zum Straßenbau wurde gestellt
- Informationen über geplante Baumaßnahmen
 - Bauvorhaben Wiesenweg
 - Bauvorhaben Wischenkieker – Information durch Herrn Michaelis über Änderung der Planung zur Regenentwässerung
 - Ursprüngliche Planung Anschluss am Graben , neue Planung ist Entwässerung über Neue Reihe
- Angelegenheiten WBV
 - Aufforderung an WBV die bisher nicht geräumten Gräben zu räumen
 - Teilnahme des WBV an der nächsten Ausschusssitzung ist erforderlich und der ist Termin dementsprechend abzustimmen
- Einladung des WBV zur Grabenschau am 27.03.2025

Bauausschuss mit Sitzung vom 21.01.2025 – Vorsitzender: Herr Keil

Herr Keil informiert:

Vororttermin mit Herrn Michaelis und Herrn Jaeschke vom Amt:

- Gehwegneubau Kirchstraße
- Begrenzung 30 km/h für Dierhagen Dorf
- Schadstellen im Asphalt Dierhäger Straße / Dorfstraße
- Koppelweg in Dändorf soll asphaltiert werden mit der Maßgabe Spielstraße
- Baustelle Ahornstraße – Amt soll Genehmigungsbescheid raussuchen
- Verbreiterung Fischländer Weg durch Ausweichtaschen
- Informationen über B-Plan Nr. 41

Hauptausschuss mit Sitzung vom 12.02.2025

- Stellenausschreibung Strandvoigt
- Mobile Strandversorgung muss neu ausgeschrieben werden

4 Einwohnerfragestunde

Einwohner: Fragen an Gemeindevertreter Herrn Dr. Schmidt resultierend aus dem Faltblatt von Herrn Dr. Schmidt.

Zunächst legt der Einwohner als langjähriger Einwohner und auch Gemeindevertreter aus früheren Zeiten seine Meinung zum Faltblatt dar, die aus seiner Sicht aus Hetze und dem bevorstehenden Untergang der Gemeinde besteht. Dies sorgt bei vielen Einwohnern zu Unruhe, Unverständnis und Unsicherheit.

Direkte Fragestellung:

1. Haben Sie nicht gewusst, dass die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin keine kommunale Entscheidung war?
 - Es sind Höchstsätze, also nicht mehr als die maximalen Beträge. Es kann allerdings weniger sein. Vorschlag ist völlig legitim und es steht uns frei diese wieder nach unten anzupassen.
2. Frage zur Finanzierung eines unabhängigen Gutachters aufgrund von Haushaltsdefiziten.
 - Ab gewissen Schwellen kann dies zu Konsequenzen führen. Zum Beispiel kann es bei einer Überschuldung zu einer Zwangsverwaltung durch den Landrat kommen oder zur Kappung der Investitionstätigkeit.

Bürger schlägt vor die weiteren Fragen per Mail an Herrn Dr. Schmidt zu versenden, um diese ausführlich zu klären.

Hinweis eines weiteren Einwohners zum Faltblatt

Das Thema Erhaltungssatzung wurde nicht richtig recherchiert und dementsprechend im Faltblatt wiedergegeben

5 Fragen der Gemeindevertreter an die Bürgermeisterin

Herr Dr. Schmidt: Wie ist der aktuelle Stand des Bewerbungsverfahrens des Strandvoigtes?

Frau Müller: Ausschreibung hat stattgefunden, in diesem Jahr wurde die Stelle durch das Amt ausgeschrieben, es gab Vorstellungsgespräche, leider kam es zu keiner Zusage.

Herr Dr. Schmidt: Wie ist der aktuelle Stand des Bewerbungsverfahrens für die Angestellte im Dorfgemeinschaftshaus?

Frau Müller: Das Dorfgemeinschaftshaus ist durch eine Reinigungskraft und durch eine Person die Organisatorische Aufgaben wahrnimmt bestückt. Eine weitere Stelle wird nicht durch die Gemeinde ausgeschrieben. Die bisherige Stelle für die Jugendsozialarbeit wird nicht mehr durch die Gemeinde besetzt. Die Gemeinde Dierhagen hat nicht das Klientel, um die Jugendsozialarbeit mit ESF-Mittel gefördert zu bekommen.

Die Gemeinde hat sich dazu entschieden einen Schulsozialarbeiter für die Grundschule zu beschäftigen, dieser könnte am Vormittag die Grundschule abdecken und am Nachmittag im Dörphus tätig sein. Die Förderung kann über die Richtlinie des Landkreises erfolgen. Die Einstellung muss über einen freien Träger der Jugendhilfe erfolgen.

Die Gemeinde ist dabei mit freien Trägern zu sprechen, bisher wurden drei angefragt leider ohne Erfolg. Gemeinde ist weiterhin im Gespräch.

Frau Bretzke: Landkreis möchte, dass Schulsozialarbeiter beschäftigt werden, allerdings gibt es kaum noch Schulsozialarbeiter auf dem Arbeitsmarkt.

Frau Müller: Wir haben die Zustimmung des örtlichen Trägers für öffentliche Jugendhilfe und der Schulkonferenz so eine Stelle zu schaffen, da diese auch gewünscht ist. Nun muss ein Träger gefunden werden, der so eine Stelle ausschreibt.

Herr Dr. Schmidt: Hat sich in Dierhagen ein Verein gefunden der bereit ist dies zu übernehmen?

Frau Bretzke: Weist darauf hin, dass Vereine ehrenamtlich arbeiten. Eltern, die so etwas übernehmen sind in aller Regel nur über die reguläre Grundschulzeit (4 Jahre) aktiv, danach gehen die Kinder an andere Schulen und die Eltern werden meist an anderen Schulen tätig, sodass in der Regel kein längerfristig planbarer Zeitraum möglich ist.

Herr Kuithan: Vorschlag: Herrn Dr. Schmidt könnte sich dem Verein anschließen und die Stelle ehrenamtlich übernehmen.

Herr Dr. Schmidt: Gibt es eine Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus und das Geschichtshaus in Dändorf? Wo kann diese eingesehen werden?

Frau Müller: Ja es gibt eine Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dörphus, sie ist im Dörphus und im Amt Darß/Fischland im Gebäudemanagement einzusehen, für das Geschichtshaus selbst gibt es keine Nutzungs- und Entgeltordnung da es kein Veranstaltungsort in dem Sinne ist, sondern ein Ausstellungsraum ist. Der Raum ist nicht beheizbar und es befindet sich dort keine WC-Anlage.

Herr Dr. Schmidt: Stellungnahmen zum Entwurf der regionalen Raumentwicklungsplanung sollen zugänglich gemacht werden. Bisher ist Herr Dr. Schmidt nicht fündig geworden, wann und wie diese den Gemeindevertretern und Bürgern zur Verfügung gestellt werden sollen.

Frau Müller: weist darauf hin, dass die Stellungnahme lange vorliegt, sie hätte jederzeit im Amt eingesehen werden können und ist auf der Internetseite des Amtes zu finden.

Frau Müller weist ausdrücklich auf die Urheberrechte der Stellungnahme hin!

6 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung des öffentlichen Teils

Abstimmung über die Tagesordnung in vorliegender Fassung:

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		13
ja	nein	Enthaltungen
13	0	0

7 Protokollkenntnisnahme der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.01.2025 (öffentlicher Teil)

Die Gemeindevertretung billigt die Niederschrift und nimmt diese zu Kenntnis. Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

8 Antrag von dem Gemeindevertreter Herrn Dr. Schmidt

Der eingereichte Antrag von Herrn Dr. Schmidt liegt als Anlage dem Protokoll bei.

Herr Schweitzer: kann dem Antrag nicht zustimmen, volles Vertrauen in den Finanzausschuss und in das Amt, sieht keine Notwendigkeit einen externen Berater hinzuzuziehen.

Herr Mittelbach: Verweist darauf, dass Herr Dr. Schmidt dieses Jahr noch nicht an einer Finanzausschusssitzung teilgenommen hat. Klarstellung, dass ein ausgeglichener Haushalt besteht.

Abstimmung:

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		13
ja	nein	Enthaltungen
1	11	1

→ Antrag wurde abgelehnt.

8.1 Entwicklung von Maßnahmen zur Beseitigung des strukturellen Haushaltsdefizits der Gemeinde Dierhagen

Siehe Anlage

9 Satzung zur Aufhebung und Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen Vorlage: 2-050/25

Sachverhalt und Begründung:

In einem anhängigen Verwaltungsstreitverfahren wurde das Amt Darß/Fischland vom Verwaltungsgericht, in einer mündlichen Verhandlung, darauf hingewiesen, dass die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19.12.2024 rechtswidrig sein dürfte. Damit die Gemeinde wieder eine rechtmäßige Zweitwohnungssteuersatzung hat, wurde die in der Anlage beigefügte Satzung zur Beschlussfassung erarbeitet.

Im **Artikel 1 Nr. 1 der Satzung** wurde die Satzung vom 19.12.2024 ersatzlos, einschließlich ihres rückwirkenden Inkrafttretens, aufgehoben. Somit tritt die vorherige Satzung vom 28.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 19.12.2023 und der 2. Änderung der Satzung vom 10.09.2024 wieder in Kraft.

Aus der fehlenden Regelung, hier die Differenzierung hinsichtlich des Nutzungsumfang beim Steuermaßstab, in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 25.09.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 23.09.2020 dürfte sich die Rechtswidrigkeit der Satzung ergeben.

Liegen die Möglichkeiten zur Eigennutzung und das damit einhergehende Vorhalten für die persönliche Lebensführung unter zwei Monaten, kann der Inhaber einer Zweitwohnung gemäß der aktuellen Rechtsprechung nicht zur vollen, sondern nur zu einer geminderten Jahressteuer herangezogen werden. Dabei kann die steuererhebende Gemeinde entscheiden, in welcher Weise die Steuererhebung für Zeiträume einer möglichen Eigennutzung von weniger als zwei Monaten gestaffelt wird.

An einer entsprechenden Regelung fehlt es bisher in der Zweitwohnungssteuersatzung.

Mit der vorliegenden Änderung wird der Hinweis des Gerichtes aufgenommen und eindeutig definiert, dass bei einer ganzjährig ausgeschlossenen Eigennutzung oder der Eigennutzungsmöglichkeit von unter 62 Tagen keine Zweitwohnungssteuer erhoben wird. Diese Regelung wurde in der Gemeinde bereits praktiziert.

Mit **Artikel 1 Nr. 2 der Satzung** wird folgende Regelung in der Satzung vom 25.09.2019 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 23.09.2020 im § 6 Abs. 6 aufgenommen: „Besteht für den Inhaber/die Inhaberin einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so entsteht die Zweitwohnungssteuer als volle, ungekürzte Jahressteuer und wird in vollem Umfang erhoben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

Bei ganzjährig ausgeschlossener Eigennutzungsmöglichkeit oder der Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 62 Tagen wird keine Zweitwohnungssteuer erhoben.“

Wir haben von dem Verwaltungsgericht den Hinweis erhalten, dass diese Regelung im § 4 Abs. 3 der Satzung vom 28.12.2022 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung vom 19.12.2023 und der 2. Änderung der Satzung vom 10.09.2024 Bedenken begehen.

Der **Artikel 1 Nr. 3 der Satzung** regelt den § 4 Abs. 3 nun wie folgt: „Anstelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt werden, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltemiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.“

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage ist die Satzung beigefügt.

gez. Paula Mildahn
Sachgebietsleiterin Steuern
Amt für Finanzen

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl	

Anmerkungen während der Sitzung:

Frau Mildahn erhält das Wort und leitet in den Tagespunkt ein für das bessere Verständnis.
Keine weiteren Fragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2025 die Satzung zur Aufhebung und Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.	2-004/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	26.02.2025	9	Ja: 13	einstimmig

10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung) der Freiwilligen Feuerwehr Ostseebad Dierhagen Vorlage: 2-051/25

Sachverhalt und Begründung:

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) unentgeltlich bei Bränden, Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei technischen Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Für andere Einsätze und Leistungen sind die Kosten nach örtlichen Gebührensatzungen zu erstatten.

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung) aus dem Jahr 2012 ist veraltet und aufgrund des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes nicht mehr anwendbar.

Aus diesem Grunde wurde die B&P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Kalkulation und Überarbeitung der Satzung beauftragt.

Die neue Feuerwehr-Gebührensatzung mit der Kalkulation und dazugehörigem Erläuterungsbericht sind in der Anlage beigefügt.

gez. Seidler
Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. i.V. Mildahn	

Anmerkungen während der Sitzung:

Herr Mittelbach leitet in den Tagesordnungspunkt ein für das bessere Verständnis.
Keine weiteren Fragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2025 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Feuerwehr-Gebührensatzung) sowie die vorliegende dazugehörige Kalkulation in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen.

Beschluss-Nr.	2-005/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	26.02.2025	10	Ja: 13	einstimmig

11 Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Dierhagen Vorlage: 2-052/25

Sachverhalt und Begründung:

Der Wirtschaftsplan der Kurverwaltung Dierhagen wurde erstellt und in Rücksprache mit dem Betriebsausschuss für beschlussfähig erachtet. Die vorliegende Fassung des Wirtschaftsplanes beinhaltet in Zusammenfassung folgende Planzahlen:

Erfolgsplan

Gesamtbetrag der Erträge	2.235.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.315.900,00 €
Jahresergebnis	-80.400,00 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	242.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-74.500,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	167.600,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	200.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-105.000,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	95.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-74.500,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-74.500,00 €

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds **188.100,00 €**

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0,00 €
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	450.000,00 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	1.015.852,48 €

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten 20,18

Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.23	4.970.866,00 €
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.24 voraussichtlich	4.870.000,00 €
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.25 voraussichtlich	4.870.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		

über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)

Beteiligung Amt für Finanzen:

Anmerkungen während der Sitzung:

Herr Kühl (Kurdirektor) erläutert den Tagesordnungspunkt für das bessere Verständnis der Teilnehmer.

Keine weiteren Fragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Fassung des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Dierhagen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

Beschluss-Nr.	2-006/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	26.02.2025	11	Ja: 13	einstimmig

12 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung Vorlage: 2-053/25

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen hat in ihrer Sitzung am 20.07.2016 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Milieuschutzsatzung) für die Ortsteile Dierhagen-Dorf und Dändorf beschlossen. Sie trat am 03.09.2016 in Kraft. Die Satzung ist seitdem das wichtigste Instrument zum Erhalt der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung durch die Sicherung des Hauptwohnens in den beiden Ortsteilen.

Die nunmehrige 1. Änderung beinhaltet die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung um die Ortsteile Neuhaus, Dierhagen-Strand und Dierhagen-Ost und sichert somit die Anwendung der Satzungsinhalte im nahezu gesamten bebauten Gemeindegebiet. Weiterhin erfolgt mit der 1. Änderung der Erhaltungssatzung eine Anpassung der Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung (§ 4 der Satzung) an den aktuellen Gesetzeswortlaut des § 172 Abs. 4 BauGB und die Ergänzung einer Regelung zu Ordnungswidrigkeiten entsprechend § 213 BauGB.

Gem. § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB sind die Landesregierungen ermächtigt, für die Grundstücke in Gebieten einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung durch Rechtsverordnung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen, dass die Begründung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung erfolgen darf. Von dieser Ermächtigung hat das Land M-V Gebrauch gemacht und die entsprechende Landesverordnung am 16.07.2024 beschlossen. Sie tritt mit Ablauf des 29.07.2029 außer Kraft. Weiterhin wurden die Gemeinden verpflichtet, vorhandene Milieuschutzsatzungen entsprechend zu ergänzen. Der gesetzlichen Verpflichtung kommt die Gemeinde Ostseebad Dierhagen mit der 1. Änderung der Erhaltungssatzung nach.

gez. Oliver Dillmann
Leiter des Amtes für Planung und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Herr Keil leitet in den Tagesordnungspunkt ein zum besseren Verständnis der Teilnehmer.

Herr Mittelbach: weist auf hohe Erbschaftssteuer hin.

Herr Keil: betont nochmals, dass die schon bestehenden Wohnungen geschützt werden müssen.

Änderungsantrag durch Herrn Dr. Schmidt:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass von dem § 3 der Absatz 2 komplett gestrichen wird.

Abstimmung:

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		13
ja	nein	Enthaltungen
1	12	0

→ Antrag wurde abgelehnt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2025 auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.	2-007/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	26.02.2025	12	Ja 10, Nein 2, Enth.1	Mehrheitlich beschlossen

13 Neufassung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen
Vorlage: 2-054/25

Begründung:

Die Fassung der aktuell geltenden Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen wurde am 29.05.2024 beschlossen.

Diese sollte nach Vorgaben des BA-Ausschusses vom 16.10.2024 für die Saison 2025 erneut überarbeitet werden. Neben diversen redaktionellen Änderungen und Fehlerkorrekturen wurden die folgenden Paragraphen inhaltlich überarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird eine Neufassung empfohlen. Auf rein grammatikalische Änderungen und orthografische Korrekturen wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

§ 1 und 2

Der Sondernutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) stellt unzweifelhaft eine spezielle Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dar. Zur Erläuterung und zugunsten flüssigerer Lesbarkeit ist der einmalige Zusatz in Klammern ausreichend.

§ 3

Klarstellend und aus Gründen der Rechtssicherheit wird „die Nutzung des Wassers“ mangels örtlichen Geltungsbereiches der Strandordnung bzw. mangels Zuständigkeit gestrichen.

§ 5

§ 5 Abs. 1 S. 1 bezieht sich korrekterweise auf § 4, nicht auf § 3 der Satzung. Dieser Verweis wurde berichtigt.

§ 6

In Abstimmung mit der DLRG wurde die Beflaggung wie allgemein üblich angepasst, da eine Signalisierung mittels Korbballs nur noch in der Gemeinde Ostseebad Dierhagen als einziger Gemeinde in Deutschland erfolgte und eine fortgesetzte Verwendung des veralteten Systems ggf. zu einer erhöhten Gefährdung aufgrund falscher Interpretationen durch die Badegäste führen könnte.

§ 8 Abs. 2

Die Zuständigkeit für Sondergenehmigungen zum Befahren des Strandes liegt beim Amt Darß/Fischland.

§ 9 Abs. 1

Die Bearbeitung von Genehmigungen des Aufstellens von Strandkörben ist als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Amt Darß/Fischland übertragen.

§ 10 Abs. 2 und 3

Der in der letzten Fassung der Satzung aufgenommene Verweis auf die wasserrechtlichen Bestimmungen wurde mangels Zuständigkeit wieder entfernt, um insbesondere die rechtlichen Haftungsfragen und Verantwortlichkeiten klar zu trennen und zu verdeutlichen, dass sich der Geltungsbereich der Satzung auf den Strand beschränkt.

§ 12 Abs. 1, 5. Anstrich

Die Nummern der Strandzugänge wurden korrigiert.

§ 14 Abs. 1 S. 1 und 3

Entsprechend des Sondernutzungsvertrages ist das Reiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April des darauffolgenden Jahres mit Genehmigung erlaubt. In S. 3 wurde die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Verunreinigungen ergänzt.

§ 16 Abs. 2 S. 2

Der Satz wurde zur Verdeutlichung neu formuliert.

§ 17 Abs. 1 und 2

Aus vorgenannten Gründen (vgl. Änderungen zu § 3) wurden die seerechtlichen Verweise zur SeeSchStrO gestrichen.

§ 21

Es wurden die Verweise auf die jeweiligen Paragraphen der Satzung korrigiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in dem beigefügten Satzungsentwurf (Anlage 1) rot gekennzeichnet.

gez. i. A. Christine Schmidt
Sachbearbeiterin Ordnungsamt

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten: 0	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
EUR	

Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50(1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.		
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		

Anmerkungen während der Sitzung:

Herr Keil: Möchte Augenmerk auf das Thema reiten legen. Im Zeitraum von 01. Oktober bis 30. April erlaubt. Vorschlag die Reitgruppen zu begrenzen (hohe Anzahlen an Gruppenmitgliedern)

Herr Dr. Schmidt: Zeitraum für Pferde am Strand hat sich erheblich erweitert. Es gibt keine Kontrollmöglichkeiten – versteht nicht warum der Zeitraum für Pferde am Strand erweitert wird.

Herr Keil: Erläutert, dass es für Reitbetriebe wichtig ist das Reiten am Strand zu ermöglichen, da die Nachfrage sehr groß ist.

Frau Müller: 30. April war von den Touristikern gewünscht.

Frau Bretzke: Empfindet die Erweiterung des Zeitraumes für den Kurbetrieb als wichtig.

Herr Schweitzer: Unterstützt die Verlängerung bis Oktober, ist aber auch dafür Ostern auszuklammern (bis einschließlich Gründonnerstag) da der Strand zu der Zeit sowieso überfüllt ist. Weiterhin hält er die Begrenzung der Teilnehmer für sinnvoll.

Herr Kriegsheim: Hält die Begrenzung auch für Sinnvoll. Weist auf einen Strandbereich in Markgrafenheide hin der ganzjährig für Pferde genutzt werden kann.

Herr Mittelbach: Erläutert das es das sogenannte „Reitwandern“ gibt, dies ist in der Satzung nicht ausgeschlossen.

Frau Müller: Vorschlag Reitgruppen auf 10 Mitglieder zu begrenzen.

Herr Dr. Schmidt: Wie soll das mit der Beseitigung der Hinterlassenschaften der Pferde ablaufen? Dies hätte bisher nicht stattgefunden.

Herr Schweitzer: Weist darauf hin, dass dies in der Regel durch die Reiter beseitigt wird.

Änderungsantrag Frau Müller:

Hinzufügen eines Absatzes zu § 14 „eine Reitergruppe darf aus maximal 10 Pferden bestehen.“
Streichen des Wortes „Kitesurfen“ in § 17 Abs. 1

Abstimmung:

gesetzlich gewählte Vertreter	13
-------------------------------	----

anwesende Vertreter		13
ja	nein	Enthaltungen
12	0	1

→ Antrag wurde angenommen

Änderungsantrag Frau Müller:

Änderung des Zeitraumes zu § 14 vom 01. Oktober bis Karfreitag.

Abstimmung:

gesetzlich gewählte Vertreter		13
anwesende Vertreter		13
ja	nein	Enthaltungen
11	1	1

→ Antrag wurde angenommen.

Änderung

In § 17 Abs. 1 soll „Kitesurfen“ in „Surfen“ geändert werden.

Frau Müller: ist ein redaktionelles Thema und bedarf keiner Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen beschließt in ihrer Sitzung am 26.02.2025 die Neufassung der Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen mit den abgestimmten Änderungen in den entsprechenden Paragraphen.

Beschluss-Nr.	2-008/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	26.02.2025	13	Ja: 13	einstimmig

14 Termine / Informationen / Sonstiges

Keine weiteren Anmerkungen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:41 Uhr

Gäste und Einwohner verlassen die Sitzung.

Anfang der nichtöffentlichen Sitzung: 20:48 Uhr.

II. Nicht öffentlicher Teil

[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

